



Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente:

1.3	Barrierefreie / Barrierearme und "freundliche" Toiletten in Hennef, Antrag der Inklusionskommission vom 09.01.2023.	3 (Nachtrag)
1.4	Wiedereinführung einer Ombudsstelle für Hennef, Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 18.01.2023.	4 (Nachtrag)

Mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung:

1.4.1	Hennefer Tafel, Antrag der SPD-Fraktion vom 23.01.2023	4 A
1.5.1	Erstattung von Elternbeiträgen bei stark eingeschränktem Betreuungsangebot	5A

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 07.02.2023

Mit freundlichen Grüßen



Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	13.02.2023	17:00

Sitzungsort

Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Digitale Ratsarbeit, Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2022	1
1.2	Multifunktionsraum in der neuen Kita Hennef-Warth, Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 15.12.2022	2
1.3	Barrierefreie / Barrierearme und "freundliche" Toiletten in Hennef, Antrag der Inklusionskommission vom 09.01.2023.	3 (Nachtrag)
1.4	Wiedereinführung einer Ombudsstelle für Hennef, Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 18.01.2023.	4 (Nachtrag)
1.4.1	Hennefer Tafel, Antrag der SPD-Fraktion vom 23.01.2023	4 A (Nachtrag)
1.5	Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Hennef	5
1.5.1	Erstattung von Elternbeiträgen bei stark eingeschränktem Betreuungsangebot	5A (Nachtrag)
1.6	Mündlicher Bericht des Leiters der Feuerwehr zur aktuellen Situation und zukünftigen Planungen	
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Aktuelle Informationen zum Rettungsdienst der Stadt Hennef	6
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
5.1	Anfrage der Fraktion „Die Fraktion“ vom 05.01.2023	7
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Stabsstelle Inklusion / Älterwerden
Vorl.Nr.: V/2023/3852
Datum: 01.02.2023

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	13.02.2023	öffentlich

Tagesordnung

Barrierefreie / Barrierearme und "freundliche" Toiletten in Hennef, Antrag der Inklusionskommission vom 09.01.2023.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, zu eruieren, in wie weit Gastronomiebetriebe (Cafés, Eissalons, Restaurants, usw....) ihre Bereitschaft dazu erklären, auch Nicht-Gäste die Toilette kostenlos nutzen zu lassen („freundliche“ Toilette).

Eine entsprechende Liste wird dann veröffentlicht werden und die Lokalitäten gekennzeichnet werden. Eine Kennzeichnung im Stadtplan mit den Öffnungszeiten wird geprüft.

Bei Neubauprojekten, z. B. das KSK-Vorhaben im Zentrum, werden die Investoren im laufenden Planungsverfahren dazu aufgefordert, barrierefreie öffentlich zugängliche Toiletten einzuplanen.

Begründung

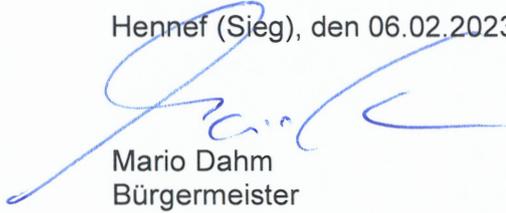
Der Rat der Stadt Hennef hat die Inklusionskommission als überparteiliches Gremium eingerichtet, damit dieses Gremium Vorschläge zur Umsetzung von „Hennef für alle – Aktionsplan der Stadt Hennef“ erarbeitet.

Für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist der barrierefreie Zugang zu Toiletten (Behindertentoiletten) für Menschen mit Einschränkungen ein zwingend erforderliches Kriterium. Zurzeit bestehen solche Toiletten nur am Bahnhof und im 2. Stock des Rathauses. Letztere ist nur zu den Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich.

Nachdem der Antrag auf Einrichtung einer Behindertentoilette im Kulturrathaus nicht umgesetzt wird, da das Vorhaben Kulturrathaus nicht realisiert werden kann, muss es andere Möglichkeiten geben.

Das Aufstellen mobiler barrierefreier Toiletten wird bereits bei Veranstaltungen praktiziert und wird beibehalten.

Hennef (Sieg), den 06.02.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mario Dahm', is written over the printed name and title.

Mario Dahm
Bürgermeister

Inklusionskommission des Rates der Stadt Hennef

EINGEGANGEN

10. Jan. 2023

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm
Rathaus
53773 Hennef

Hennef, den 09.01.2023

Antrag: barrierefreie/barrierearme und „freundliche“ Toiletten in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Umsetzung unseres Antrages.

Die Mitglieder der Inklusionskommission des Rates der Stadt Hennef beantragen gemäß des Beschlusses in der Sitzung vom 2.11.2022, die Verwaltung zu beauftragen, Nutzungsmöglichkeiten von barrierefreien, barrierearmen und „freundlichen“ Toiletten in der Stadt Hennef zu ermitteln.

Begründung:

Der Rat der Stadt Hennef hat die Inklusionskommission als überparteiliches Gremien eingerichtet, damit dieses Gremium Vorschläge zur Umsetzung von „Hennef für alle – Aktionsplan der Stadt Hennef“ erarbeitet.

Für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist der barrierefreie Zugang zu Toiletten (Behindertentoiletten) für Menschen mit Einschränkungen ein zwingend erforderliches Kriterium. Zurzeit bestehen solche Toiletten nur am Bahnhof und im 2. Stock des Rathauses. Letztere ist nur zu den Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich.

Nachdem unser Antrag auf Einrichtung einer Behindertentoilette im Kulturrathaus nicht umgesetzt wird, da das Vorhaben Kulturrathaus nicht realisiert werden kann, muss es andere Möglichkeiten geben.

Darüber hinaus bittet die Kommission die Stadtverwaltung zu eruieren, in wie weit Gastronomiebetriebe (Cafes, Eissalons, Restaurants...) ihre Bereitschaft dazu erklären, auch Nicht-Gäste die Toilette kostenlos nutzen zu lassen („freundliche“ Toilette).

Eine entsprechende Liste sollte dann veröffentlicht werden und die Lokalitäten gekennzeichnet (Logo) werden.

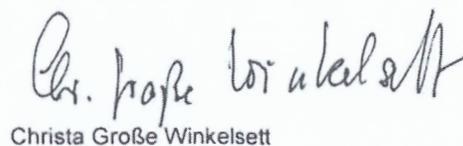
Sinnvoll ist auch eine Kennzeichnung im Stadtplan mit den Öffnungszeiten der Nutzungsmöglichkeit.

Bei Neubauprojekten, z.B. das KSK-Vorhaben im Zentrum, sollten die Investoren dazu aufgefordert werden, barrierefreie öffentlich zugängliche Toiletten einzuplanen.

Auch das Aufstellen mobiler barrierefreier Toiletten sollte überlegt werden.


Veronika Herchenbach-Herweg

Sprecherin


Christa Große Winkelset

stellv. Sprecherin



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Datum der Sitzung
13.02.2023
Titel der Vorlage
Barrierefreie / Barrierearme und "freundliche" Toiletten in Hennef, Antrag der Inklusionskommission vom 09.01.2023.
Barrierefreie / Barrierearme und "freundliche" Toiletten in Hennef, Antrag der Inklusionskommission vom 09.01.2023.

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2023/3859
Datum: 02.02.2023

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	13.02.2023	öffentlich

Tagesordnung

Wiedereinführung einer Ombudsstelle für Hennef, Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 18.01.2023.

Beschlussvorschlag

Die Ombudsstelle wird wieder eingerichtet. Die Ombudsfrauen und -männer stehen den Flüchtlingen in den Notunterkünften und den kommunal zugewiesenen Flüchtlingen als Ansprechpartner nach Maßgabe der im Begründungstext näher bezeichneten Konditionen für ihre Anliegen zur Verfügung.

Begründung

Mit Datum vom 18.01.2023 beantragte die Fraktion „Die Fraktion“ die Wiedereinführung einer Ombudsstelle für Asylsuchende in Unterkünften städtischer Trägerschaft. Eine mitarbeitende Person in der Ombudsstelle sollte die russische bzw. ukrainische Sprache sprechen.

Die Verwaltung hat bereits in der Vergangenheit ein Regularium für die Arbeit der Ombudsstelle erarbeitet. Dieses Regularium könnte erneut Anwendung finden.

Die seinerzeit mit der Arbeit als Ombudspersonen Betrauten wurden mangels Nachfrage von ihrer Aufgabe entbunden.

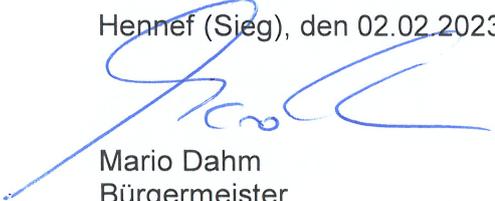
Eine Nachfrage nach dem Unterstützungsangebot von Seiten der Asylsuchenden ist aktuell noch nicht zu verzeichnen.

Die Ombudsstelle hat sich in der Vergangenheit als Einrichtung etabliert und fungierte als solche auch als Zeichen für die integrative Haltung der Stadt zu den geflüchteten Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

Wegen ihrer Neutralität und Weisungsfreiheit kann sie wirksam gegenüber der Stadt als auch gegenüber den Hilfesuchenden agieren und hatte sich in dieser Konstellation bereits bewährt.

Da die Ombudsleute ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahrnehmen, sind mit der erneuten Einrichtung keine erheblichen Kosten verbunden. In Absprache mit den Ombudspersonen wird deren Aufwand erstattet.

Hennef (Sieg), den 02.02.2023



Mario Dahm
Bürgermeister

- Muster -

Geschäftsordnung für die Ombudsstelle der Stadt Hennef für Flüchtlinge in Hennef

§ 1

Ziele und Aufgaben der Ombudsstelle

- (1) Die Ombudsstelle hat die Funktion einer unparteiischen und unabhängigen Schlichtungsstelle für außergerichtliche Konflikte. Sie wird vermittelnd zwischen den Flüchtlingen und der Verwaltung tätig. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens erfolgt durch Ombudspersonen.
- (2) Die Ombudsstelle kann in allen Bereichen und Anliegen, die das Verhältnis der Flüchtlinge zur Verwaltung betreffen, angerufen werden.
Ausgenommen hiervon sind:
 - a. Angelegenheiten, über die bereits ein politisches Gremium entschieden hat oder absehbar entscheiden wird
 - b. Angelegenheiten, für die es ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren mit Bürgerbeteiligung gibt
 - c. Angelegenheiten, in denen ein sofortiges Verwaltungshandeln zwingend erforderlich ist (z.B. bei Gefahr in Verzug).

§ 2

Rechte der Ombudspersonen

- (1) Die Ombudsperson ist berechtigt:
 - a. Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung mit Bezug auf den vorliegenden Streitfall zu nehmen, soweit dies nach geltender Rechtslage und für die Verfahrensbeteiligten möglich ist
 - b. die mit dem Fall befassten Verwaltungsangehörigen mündlich und/oder schriftlich um Auskunft zu bitten
 - c. Lokalitäten mit Bezug zu vorgelegten Streitfällen zu besichtigen, soweit die jeweils Berechtigten in die Betretung einwilligen.
- (2) Die Ombudsperson kann im Einzelfall die Hinzuziehung gegenüber dem Flüchtling ablehnen, wenn
 - a. der Antrag kein konkretes Anliegen enthält oder in weiten Teilen unverständlich ist
 - b. der Antrag nach Form oder Inhalt mutwillig, beleidigend ist oder eine Straftat darstellt
 - c. die Ombudsperson persönlich betroffen ist oder befürchtet, durch die Angelegenheit persönlich betroffen zu werden
- (3) Die Ombudsperson ist ferner berechtigt, im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung an den Sitzungen des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration teilzunehmen und ihm zu berichten.
- (4) Der Ombudsperson wird nach Möglichkeit Zugang zu Fachinformationen und Fortbildungen eröffnet.

§ 3

Pflichten der Ombudspersonen

- (1) Die Ombudsperson ist verpflichtet:
 - a. den Streitfall oder das Anliegen eines Flüchtlings unparteiisch zu prüfen und die von allen Beteiligten vorgebrachten Argumente abzuwägen
 - b. rechtliche Aspekte und Verfahrensfragen nach eigenen Möglichkeiten zu berücksichtigen
 - c. potenzielle Schäden, Aufwände und Kosten zu vergleichen und daraufhin eine Empfehlung oder einen Kompromissvorschlag zu unterbreiten
 - d. das Ergebnis ihrer Tätigkeit in einem Bericht, der den Beteiligten und der Geschäftsstelle (§ 7) vorzulegen ist, niederzulegen oder der Geschäftsstelle zur Niederschrift vorzutragen
 - e. Sachverhalte, die auf eine Straftat / strafbare Handlung hindeuten, unverzüglich an zuständige Stellen (z.B. Jugendamt, Polizei) zu melden.

- (2) Die Ombudsperson wahrt die Verschwiegenheit über die ihr im Zusammenhang mit der Beauftragung bekannt gewordenen Angelegenheiten auch über ihre Tätigkeit hinaus. Sie hat die im Rahmen eines Verfahrens erstellten oder ihr übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln.

§ 4

Verfahren, Rechtswirkungen der Ombudstätigkeit

- (1) Das Verfahren wird auf Antrag eines Flüchtlings eingeleitet und beginnt mit Anrufung der Ombudsstelle. Der Antrag und Kontakt kann durch persönliches Aufsuchen, fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich per Post oder Fax erfolgen.
- (2) Die Teilnahme am Verfahren bei der Ombudsstelle und die Zustimmung zum Schlichtungsvorschlag sind für den Flüchtling freiwillig. Das Verfahren kann in jedem Stadium durch einfache Erklärung abgebrochen werden.
- (3) Die Einbindung der Ombudsperson in ein Verwaltungsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Sofern dies unter rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten möglich ist, soll die Verwaltung ihre Entscheidung nach Hinzuziehung einer Ombudsperson für eine angemessene und der Ombudsperson schriftlich mitzuteilende Zeit zurückstellen. Bis zum Ablauf dieser Frist, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden kann, dürfen keine Tatsachen geschaffen werden, die irreversibel sind.
- (5) Die Ombudsperson unterbreitet zu einem vorgelegten Streitfall oder dem Flüchtlingsanliegen eine Empfehlung oder einen Kompromissvorschlag.
Soweit es sich um eine Ermessensangelegenheit handelt, hat die Ombudsperson dabei insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz, an den auch die Verwaltung gebunden ist, zu beachten. Soweit es sich bei dem Streitfall um eine gebundene Entscheidung handelt, bei der das Gesetz der Verwaltung keinen Ermessensspielraum lässt, ist die Tätigkeit der Ombudsperson - neben vertrauensbildenden Maßnahmen - darauf beschränkt, soweit rechtlich möglich, auf eine Abänderung der Entscheidungsgrundlage hinzuwirken.
- (6) Die erarbeitete Empfehlung soll nach Möglichkeit Einvernehmen zwischen Flüchtling und Verwaltung herstellen. Sie ist allen Beteiligten, sowie den Fach- und Dienstvorgesetzten der Verwaltungsmitglieder über die Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- (7) Wenn sich die Parteien auf eine Lösung des Streitfalls einigen, wird diese Einigung von der Ombudsperson dokumentiert oder der Geschäftsstelle zur Niederschrift vorgetragen. Das Schlichtungsverfahren endet damit. Das Ergebnis teilt die Geschäftsstelle den Parteien schriftlich unter Darlegung der Gründe mit.
- (8) Folgt die Verwaltung der Empfehlung der Ombudsperson nicht, bedarf dies einer gesonderten und angemessenen schriftlichen Begründung. Wenn das Schlichtungsverfahren ohne Einigung zwischen den Parteien endet, wird auch dies von der Ombudsperson dokumentiert und über die Geschäftsstelle mitgeteilt.

§ 5

Qualifikation der Ombudspersonen und Stellung gegenüber der Verwaltung

- (1) Die Ombudsstelle wird mit Personen besetzt, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für die Tätigkeit geeignet sind. Sie sollen über soziale und fremdsprachliche Kompetenzen verfügen.
- (2) Die Ombudsperson hat alle Umstände, die geeignet ist, ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit zu beeinträchtigen, oder die Interessenkonflikte mit einer der Parteien entstehen lassen oder auch nur diesen Eindruck erwecken können, unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle (§ 7) und den anderen Ombudspersonen offenzulegen. Sie darf nicht in Angelegenheiten tätig werden, die sie selbst oder eine/n ihrer

Angehörigen betrifft, oder wenn eine sonstige Befangenheit vorliegt. § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gilt entsprechend. In diesem Fall wird das Schlichtungsverfahren von einer der anderen Ombudspersonen der Ombudsstelle übernommen.

- (3) Die Ombudsperson darf nicht in einem aktiven Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Hennef stehen. Sie darf darüber hinaus keine leitende Funktion in einer Partei oder ein Mandat für eine Partei ausüben.
- (4) Die Ombudsperson darf keine Tätigkeit ausüben, die geeignet erscheint, dem Ansehen der Stadt Hennef und dem Ansehen ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schaden, insbesondere indem sie gegen die gelebten Werte einer freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt. § 2 Absatz 1 und 2 des Schiedsamtgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) gelten entsprechend.
- (5) Die Ombudsperson ist an Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Zusammensetzung und Organisation der Ombudsstelle

- (1) Die Ombudsstelle wird zum _____ zunächst befristet bis zum _____, eingerichtet.
- (2) Die Ombudsstelle besteht aus insgesamt 2 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Sie werden von der Verwaltung ausgewählt und vorgeschlagen. Auf Empfehlung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration, bestellt der Rat die Ombudspersonen für die Dauer der Amtszeit.
- (3) Die Amtszeit kann verlängert werden, hierzu ist eine erneute Bestellung notwendig. Eine Abberufung der Ombudspersonen vor Ablauf der Amtszeit soll nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (4) Für die telefonische und elektronische Erreichbarkeit der Ombudspersonen, stellt die Stadt geeignete technische Mittel zur Verfügung. Zeit und Ort ihrer Verfügbarkeit bestimmen die Ombudspersonen eigenständig, wobei eine regelmäßige Kontaktaufnahmemöglichkeit gegeben sein soll. Die zugehörigen Angaben werden in regelmäßigen Abständen in geeigneter Form öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Den Ombudspersonen steht eine Erstattung der in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden und nachgewiesenen notwendigen Sachkosten zu.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Im Dezernat des Ersten Beigeordneten – Rechtsabteilung - wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Arbeit der Ombudsstelle koordiniert, organisiert und unterstützt. Sie ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für alle Beteiligten des Schlichtungsverfahrens.
- (2) Die Geschäftsstelle fasst die ihr vorgelegten Berichte über die Tätigkeit der Ombudspersonen in einem eigenständigen Bericht zusammen und legt diesen _____ dem Ausschuss _____ zur Kenntnisnahme vor.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

DIE FRAKTION.

IM RAT DER STADT HENNEF

Die Fraktion
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef
Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn
Geschäftsführung: Detlef Krey

Hennef, den 18.01.2023

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm
Rathaus

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten Sie nachfolgenden Antrag im Rahmen der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses beschließen zu lassen:

Antrag:

Wir beantragen die Wiedereinführung einer Ombudsstelle für Hennef. Sie sollte durch eine russisch bzw. ukrainisch sprechende Ombudsperson ergänzt werden.

Begründung:

Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte fordert eine verwaltungsunabhängige Schiedsstelle in jeder Gemeinde. Außerdem verweisen wir auf den Mitteilungstext der Verwaltung in der Sitzung vom 25.06.2019.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Krey
Fraktionsgeschäftsführer

gez. Astrid Stahn
Fraktionsvorsitzende



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Datum der Sitzung
13.02.2023
Titel der Vorlage
Wiedereinführung einer Ombudsstelle für Hennef, Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 18.01.2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

TOP: 1.4.1

Vorl.Nr.: V/2023/3869

Anlage Nr.: 4A

Datum: 07.02.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	13.02.2023	öffentlich

Tagesordnung

Hennefer Tafel, Antrag der SPD-Fraktion vom 23.01.2023

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob sich im neuen Verwaltungsgebäude an der Theodor-Heuss-Allee Räumlichkeiten für die Hennefer Tafel und eine kombinierte Nutzung von Tafel, Schule und Verwaltung realisieren lassen.

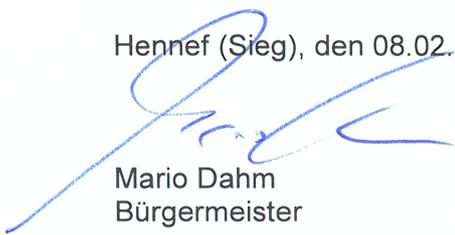
Begründung

Der derzeitige Standort der Hennefer Tafel in Trägerschaft der AWO Rhein-Sieg bietet nicht die optimalen räumlichen Bedingungen für den Tafelbetrieb und für die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Tafel. Insofern ist der Träger grundsätzlich an geeigneteren Räumlichkeiten interessiert. Ein geeigneteres und verkehrsgünstig gelegenes sowie finanzierbares Objekt wurde bisher jedoch nicht gefunden.

Im Rahmen der Planung der Förderschule und des Verwaltungsgebäudes in der Bestandsimmobilie kann eine Prüfung erfolgen, ob sich Räumlichkeiten für die Hennefer Tafel in das Nutzungskonzept des Verwaltungsgebäudes integrieren lassen. Die Lage des Gebäudes sowie der Anschluss an den ÖPNV (Nähe zum Bahnhof sowie Bushaltestelle) scheinen zunächst grundsätzlich geeignet. Die Verwaltung wird daher das Gespräch mit der AWO Rhein-Sieg als Träger der Einrichtung suchen, um die Anforderungen an einen künftigen Tafelbetrieb zu klären und diese auf Realisierbarkeit zu prüfen und ggfs. in die Planungen einfließen zu lassen. Zunächst muss das Gebäude jedoch durch die Stadt erworben werden. Die Gebäudeplanungen stehen noch am Anfang.

Dem Ausschuss wird über das Ergebnis berichtet.

Hennef (Sieg), den 08.02.2023


Mario Dahm
Bürgermeister

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Mario Dahm
Ratsbüro
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

E 31. JAN. 2023

Hennef, den 23.01.2023

Antrag: Prüfung der Unterbringung der Hennefer Tafel im neuen Verwaltungsgebäude an der Theodor-Heuss-Allee

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Prüfung unseres Antrages und ggfs. Beratung und Beschlussfassung im zuständigen Fachausschuss:

Im Rahmen der Herrichtung des Verwaltungsgebäudes an der Theodor-Heuss-Allee wird geprüft, ob geeignete Räumlichkeiten für die Hennefer Tafel zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung:

Die Hennefer Tafel der AWO Rhein-Sieg arbeitet in verkehrstechnisch günstig gelegenen, aber beengten Räumlichkeiten. Mit dem Erwerb des ehemaligen [REDACTED] wird auch ein weiteres Verwaltungsgebäude in fußläufiger Verbindung zum Bahnhof und unmittelbarem Anschluss an den Busverkehr eingerichtet. Deshalb bitten wir um Prüfung, ob der Tafel in diesem Gebäude geeignetere Räumlichkeiten für ihre wichtige ehrenamtliche Arbeit für unsere Stadtgesellschaft zur Verfügung gestellt werden könnten. Hierbei ist zu beachten, dass die Räumlichkeiten sowohl für die Kundinnen und Kunden barrierefrei zu erreichen sein müssten, als auch für die Lagerung und Sortierung der Lebensmittel geeignete Bedingungen gegeben sein müssten. Mit der AWO Rhein-Sieg als Träger der Hennefer Tafel wäre die Eignung und die künftigen möglichst niedrigen Mietkonditionen zu klären. Der jährliche Mietzuschuss der Stadt könnte hier verrechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hanna Nora Meyer
Fraktionsvorsitzende

Simone Löffel
Ratsmitglied

Hans-Jürgen Diekmann
Ratsmitglied

Veronika Herchenbach-Herweg
Ratsmitglied

Claudia Engler
Ratsmitglied

Dorothee Akstinat
Ratsmitglied

Fraktionsvorsitzende:
Hanna Nora Meyer
Stoßdorfer Str. 4 B
Tel.: 0162 7486166

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

- 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
- 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
- 3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Datum der Sitzung

13.02.2023

Titel der Vorlage

Hennefer Tafel, Antrag der SPD-Fraktion vom 23.01.2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2023/3872
Datum: 08.02.2023

TOP: 1.5.1
Anlage Nr.: SA

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	13.02.2023	öffentlich

Tagesordnung

Erstattung von Elternbeiträgen bei stark eingeschränktem Betreuungsangebot

Beschlussvorschlag

Sofern ein Träger den Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Hennef, aufgrund von extremen Personalvakanz (= Notbetrieb; Unterschreitung Mindestwert zur Personalbemessung)

- an zwei Tagen (oder mehr) in einer Kalenderwoche einstellen muss und diese Maßnahme
- auf mehr als einen Monat ausgerichtet ist

werden für den Zeitraum der (Teil-)Schließung keine Elternbeiträge erhoben.

Voraussetzung ist die Vorlage der Meldung gem. §47 SGB VIII, welche mit den aufsichtsführenden Behörden abzustimmen ist. Diese beinhaltet auch eine Perspektivklärung der Maßnahme (möglichst nicht länger als drei Monate) einschließlich eines Nachweises zur Bemühungen der Fachkraftgewinnung (insbesondere bei einem Zeitraum von mehr als drei Monaten).

Diese Maßnahme tritt rückwirkend, zum 01.01.2023 in Kraft und soll zum 31.07.2023 (Ende des Kita-Jahres) durch die Verwaltung evaluiert werden. Sollte sich die Personalsituation nicht stabilisieren, ist die Maßnahme in die Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung zu überführen.

Begründung

Insbesondere bedingt durch den Fachkräftemangel aber auch als (psychosoziale) Belastungsfolgen der Corona-Pandemie ist die Personalsituation in vielen Kindertageseinrichtungen - unabhängig davon, welcher Träger sie betreibt - äußerst angespannt. Die Zahl der Anzeigen gemäß § 47 SGB VIII, zu Notbetrieben in Kindertageseinrichtung nimmt massiv zu. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind mehr

und mehr gezwungen, Konzepte zu entwickeln, um die gesetzlich festgelegten Personalschlüssel für die Betreuung der Kinder bei Personalausfällen oder vakanten Stellen erfüllen können. Je nach (noch) verfügbarem Personal greifen dabei verschiedene Phasen eines Notkonzeptes (verkürzte Öffnungszeiten – reduzierte Anzahl der zu betreuenden Kinder – Teilschließung – Schließung).

Diese potentiellen Einschränkungen müssen auch noch unter dem Gesichtspunkt der Belastungen, die Familien aufgrund der Corona-Pandemie hinnehmen mussten, betrachtet werden. Bereits durch die pandemischen Phasen waren viele Familien gezwungen, individuelle Lösungen zu entwickeln, um die Betreuungsausfälle zu kompensieren. Darüber hinaus stehen Eltern (zunehmend) unter wirtschaftlichen Druck – auch aufgrund der inflationsbedingten Mehrbelastung.

Für Eltern ist es daher kaum nachvollziehbar, warum sie Elternbeiträge im vollen Umfang bezahlen müssen, wenn die Betreuungsleistung eingeschränkt oder gar nicht mehr erbracht wird. Es entsteht ein wachsendes Missverhältnis zwischen dem subjektiven Ungerechtigkeitsempfinden der Eltern und den rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Elternbeiträge zu entrichten sind.

Entsprechend des Landesgesetzes (KiBiz) und der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern (Elternbeitragssatzung) besteht nämlich keine Erstattungspflicht. Die Satzung besagt unter anderem:

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagschule nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen gem. Satzung keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder -erstattung. Ausgenommen sind Arbeitskämpfmaßnahmen, die über den 10. Streiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind (Ziffer 4.7.3 Elternbeitragssatzung).

Das Verständnis der Sorgeberechtigten sowohl gegenüber den Trägern von Kindertageseinrichtungen als auch insbesondere gegenüber dem pädagogischen Personal in den Einrichtungen schwindet merklich. Es ist eine deutliche Verschlechterung des Kommunikationsklimas feststellbar. Für das Kita-Personal stellt dieses Negativklima einen Anstieg der Belastung da, was wiederum zu Personalausfällen führt.

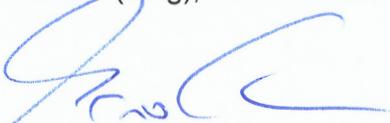
Um die Belastungssituation abzumildern, soll daher die Möglichkeit eingeräumt werden, Elternbeiträge entsprechend des Beschlussvorschlages zu erstatten.

Diese Regelungen werden den städtischen Haushalt 2023 belasten. Der Umfang kann jedoch nicht eingeschätzt werden, da die relevanten Betreuungseinschränkungen nicht vorhersehbar sind. Grundsätzlich kann jedoch die Aussage getroffen werden, dass potentiell 37 Prozent der Sorgeberechtigten von der Regelung profitieren können, da für sie keine Beitragsfreiheit (Zuordnung zu den Einkommensgruppen 1 bis 4 bzw. entsprechend § 50 KiBiz) besteht.

Der Fachkräftemangel lässt sich nicht alleine auf Ebene der Stadt Hennef beheben. Allein in NRW fehlen einer Studie der Bertelsmann-Stiftung zufolge rund 24.000 Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen. Die Verwaltung hat als größter Kita-Träger der Stadt Hennef Maßnahmen ergriffen, die Personalkapazitäten (derzeit sind rund 78% der Stellen besetzt) in den Einrichtungen wieder zu erhöhen. So wurde eine breit gefächerte Werbekampagne zur Personalgewinnung in sozialen und klassischen Medien gestartet, um gezielt und kreativ neue Fachkräfte anzusprechen, angefangen bei Videos in sozialen Netzwerken über Straßenbanner bis hin zu Werbung auf Bussen, mit der die städtischen Kitas und das Träger-Leitbild „DAS BESONDERE ENTDECKEN UND STÄRKEN! GUT AUFWACHSEN IN HENNEF“ vorgestellt werden. Die Personalabteilung bildet sich zum Thema Recruiting weiter und erhält zusätzliche personelle Kapazitäten, um durch Recruiting-Maßnahmen gezielt Fachkräfte werben zu können.

Der Einstellungsprozess für Fach- und Ergänzungskräfte wurde zudem vereinfacht und beschleunigt, so dass - trotz aller Verfahrensvorgaben - Bewerberinnen und Bewerber ohne Wartezeiten nach Hospitation und Vorstellungsgespräch unmittelbar eingestellt werden können. Zudem besteht bereits länger eine Dauerausschreibung für sozialpädagogische Fachkräfte. Auch die Ausbildung neuer Fachkräfte lässt sich die Stadt einiges kosten. So wurde die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) für Erzieher*innen in Abhängigkeit verfügbarer Schulplätze ausgebaut, mit Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis nach Abschluss der Ausbildung. Eine bedarfsgerechte Ausbildung wird angestrebt, allerdings fehlen dazu aktuell Schulplätze. Alltagshelfer*innen werden in Hennef, trotz fehlender Finanzierungszusage des Landes, über den Juli hinaus dauerhaft eingestellt, um das System zu entlasten.

Hennef (Sieg), den 08.02.2023



Mario Dahm
Bürgermeister



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

- 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
- 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
- 3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Datum der Sitzung

13.02.2023

Titel der Vorlage

Erstattung von Elternbeiträgen bei stark eingeschränktem Betreuungsangebot

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.